

Ka
1016

B 2328



Ueber das
 Urtheil eines Unpartheiischen
 über
 das Benehmen der Juristen-Fakultät
 in Berlin
 in der Habilitationsangelegenheit des D. Witte
 und die
 Abgedrungene Erklärung
 des D. Carl Witte.

1817.

C. G. Flittnersche Buchhandlung
 in Berlin u. Frankfurt a. d. O.





Ueber
das Urtheil eines Unpartheiischen ꝛc.
und die
Abgedrungene Erklärung
des D. Carl Witte.



Nicht im Auftrage der Fakultät, und nicht als zeitiger Dekan derselben, sondern als ein Privatmann, welchen wohl nie ein Gerücht als Gegner des Herrn D. Witte genannt hat, bemerke ich über die beiden genannten Schriften

1) daß mir die Anklage in beiden: als ob die Fakultät dem Herrn Witte ein Unrecht gethan, völlig unbegreiflich ist. Beide reden so: als ob die Fakultät den Herrn Witte für nicht habilitirt erklärt hätte, obgleich er alles geleistet, was das Gesetz zur Habilitation fordert. Aber

erstlich existirte damals noch kein Gesetz, nach welchem die Fakultät zu verfahren angewiesen worden, und provisorisch verfuhr sie ganz nach eigener Autonomie;

Zweitens hat nie die Fakultät einen Ausspruch gethan, wodurch sie über Habilität oder Nicht-Habilität des Herrn Witte entschieden hätte, sondern lediglich die ihrer Ueberzeugung angemessenen Anträge bei dem Ministerium gemacht.

Welches Unrecht hätte also die Fakultät gethan, oder worin strenge Befolgung eines Gesetzes verfehlt? Wie mag auch von ihr gesagt werden, sie habe die Aufnahme der Vorlesungen des Herrn Witte in das Verzeichniß der Universitäts-Vorlesungen verweigert, da sie sie sogar, als das letzte schon zur Genehmigung an das Königl. Ministerium abgegangen war, noch nachgeschickt hat?

Man kann die ganze Anklage also nur als Ausdruck der Empfindlichkeit darüber ansehen, daß die Fakultät in Herrn Witte, vor seinem siebenzehnten Jahre nicht die Geschicklichkeit zu einem Universitäts-Lehr-Amte anerkannt hat, welche doch erst überall im männlichen Alter erwartet werden kann. Nur ganz außerordentliche Fähigkeiten und Kenntnisse könnten die Reife früher zeitigen. Wie kann es für Herrn Witte auch nur fränkend seyn, daß die Fakultät, die ihm nicht nur rühmliche Kenntnisse zugestehet, grade nicht jenes ganz Außerordentliche in ihm findet?

2) Herr Witte sagt in seiner Schrift, S. 13: „Ich überschickte ihr (der Fakultät) meinen Drouillon derselben (der Dissertation) und bat deshalb um baldige Zurückgabe. Als indessen die Fakultät wenige Tage darauf ein handschriftliches Exemplar

„der Dissertation wünschte, um es behalten
 „zu können, lieferte ich ihr das Original
 „ein.“

S. 41. „Ich habe — — schon oben
 „S. 13) bemerkt, daß ich der Fakultät zuerst
 „den Brouillon meiner Dissertation übergab;
 „ich erklärte hierbei ausdrücklich, daß dies nicht
 „das Original, sondern der Brouillon sey, wes=
 „halb ich ihn schon wenige Tage darauf von
 „ihr zurückerhielt. Erst jetzt, etwa im Anfang
 „ge des Dezembers, reichte ich das Original
 „ein“ u. s. w.

In dieser Erzählung ist alles Wesentliche
 völlig unrichtig.

Als Herr Witte im November v. J. sich
 bei mir mündlich zur Habilitation gemeldet
 hatte, wurde er aufgefordert, seine Doktor-Dis=
 fertation, da sie noch nicht gedruckt war, schrift=
 lich zu den Akten der Fakultät einzurei=

hen. Dieß war natürlich; von frühern Habilitanten liegen die Dissertationen gedruckt bei den Akten; und dieß war der Grund des Wunsches, „ein schriftliches Exemplar der Dissertation zu haben.“ Er gab mir nun das Exemplar, welches er jetzt einen Brouillon nennt, — welcher übrigens sehr sauber auf gutes Papier geschrieben ist. Dieß zirkulirte dann bei den Mitgliedern der Fakultät. Den Tag der Einreichung weiß ich nicht mehr; aber das Circulair, mit welchem ich es meinen Herren Kollegen schickte, ist vom 23. Dezember. Eben dieses Exemplar, jetzt Brouillon genannt, wurde mit dem Berichte vom 7. Januar d. J. auch an das Königl. Ministerium eingeschickt. Mit dem Rescript vom 9ten Januar erhielt es die Fakultät zurück. Nachher erbat sich Herr Witte mündlich jenes Exemplar zurück, um eine Abschrift davon nehmen zu lassen, damit

er eine besitze, weil das eingereichte das einzige Exemplar sey, welches er habe, und ich ihm gesagt hätte, daß es bei den Akten der Fakultät bleiben müsse. Ich gab ihm zu dem Ende jenes zurück, und er brachte nach einigen Tagen mir dagegen die Abschrift, welche ihm jetzt beliebt, das Original zu nennen. Wiederum aber, am 4ten Februar, bat er mich schriftlich, ihm diese Abschrift (jetzt Original genannt) zurückzugeben, und dagegen das erste Exemplar (jetzt Brouillon, damals aber Urschrift genannt) zurückzunehmen.

So liegt also bei den Akten der Fakultät das erste Exemplar wieder, jetzt Brouillon genannt, als das, wornach wir ihn beurtheilt hatten und allein beurtheilen konnten, und wovon bei der Schrift: „Die Juristen-Fakultät in Berlin, u. s. w.“ ein Fragment mitgetheilt ist.

Die Abschrift, jetzt Original genannt, welche er auf einige Zeit gab, und wieder nahm, mit dem Exemplare, jetzt Brouillon genannt, zu vergleichen, und die Varianten zu bemerken, dazu hatte ich weder Beruf noch Zeit. War in der That aber, wie Herr Witte jetzt behauptet, zwischen beiden wesentliche Verschiedenheit: so lag in der Verschweigung derselben bei jener Zurückgabe an mich ein Mißbrauch meines arglosen Zutrauens: und hat er, wie er S. 44 selbst sagt, zwei Blätter im Manuscript mit andern vertauscht: so ist das bei einem Akten-Stücke noch schwerer zu rechtfertigen.

Das aber that ich noch aus wahrer Freundschaft für Herrn Witte, daß ich, als er sein sogenanntes Original, gegen den sogenannten Brouillon wieder zurückerhielt, und er mir sagte, daß er die Dissertation drucken lassen wolle,

verschiedene Tage jedes Mal ein Paar Stunden, von meiner wahrlich bedrängten Zeit ihm opferte, um sie mit ihm durchzugehen, und ihn auf die gröbren Sprach- und Styl-Fehler (z. B. das imitavimus) erst aufmerksam zu machen. Er bemerkte sie, und sie sind auch im Drucke weggeblieben.

Wunderlich ist es, daß Herr Witte sich wundert, über das Zurückbehalten des geschriebenen Exemplars, was er nur unter der Bedingung übergeben haben will, es gegen ein gedrucktes zurück zu erhalten. Kaum darf ich wohl versichern, daß eine solche Bedingung von mir nicht zugestanden sey. Und da die Fakultät ihr Urtheil alle Wege aus ihren Akten rechtfertigen muß: wie könnte das Exemplar, nach welchem sie über ihn geurtheilt hat, gegen ein anderes von den Akten weggegeben werden,

welches, wie er selbst sagt, von jenem ganz verschieden ist.

Genug indessen, daß ächte Probe-Manuscript ist nicht das sogenannte Original, sondern eben der sogenannte Brouillon.

Im Julius 1817.

Schmalz.

In der Verlags-handlung dieser Schrift sind auch folgende, auf dieselbe Bezug habende, zu bekommen:

Die Juristen-Fakultät zu Berlin und der Dr. Witte. 4 gr.

Abgedruckene Erklärung des Dr. C. Witte. Als Antwort auf obige Schrift. 4 gr.

Urtheil eines Unparteiischen über das Benehmen der Juristen-Fakultät zu Berlin in der Habilitationsangelegenheit des Dr. Witte. 2 gr.



Ka 1016
S

ULB Halle

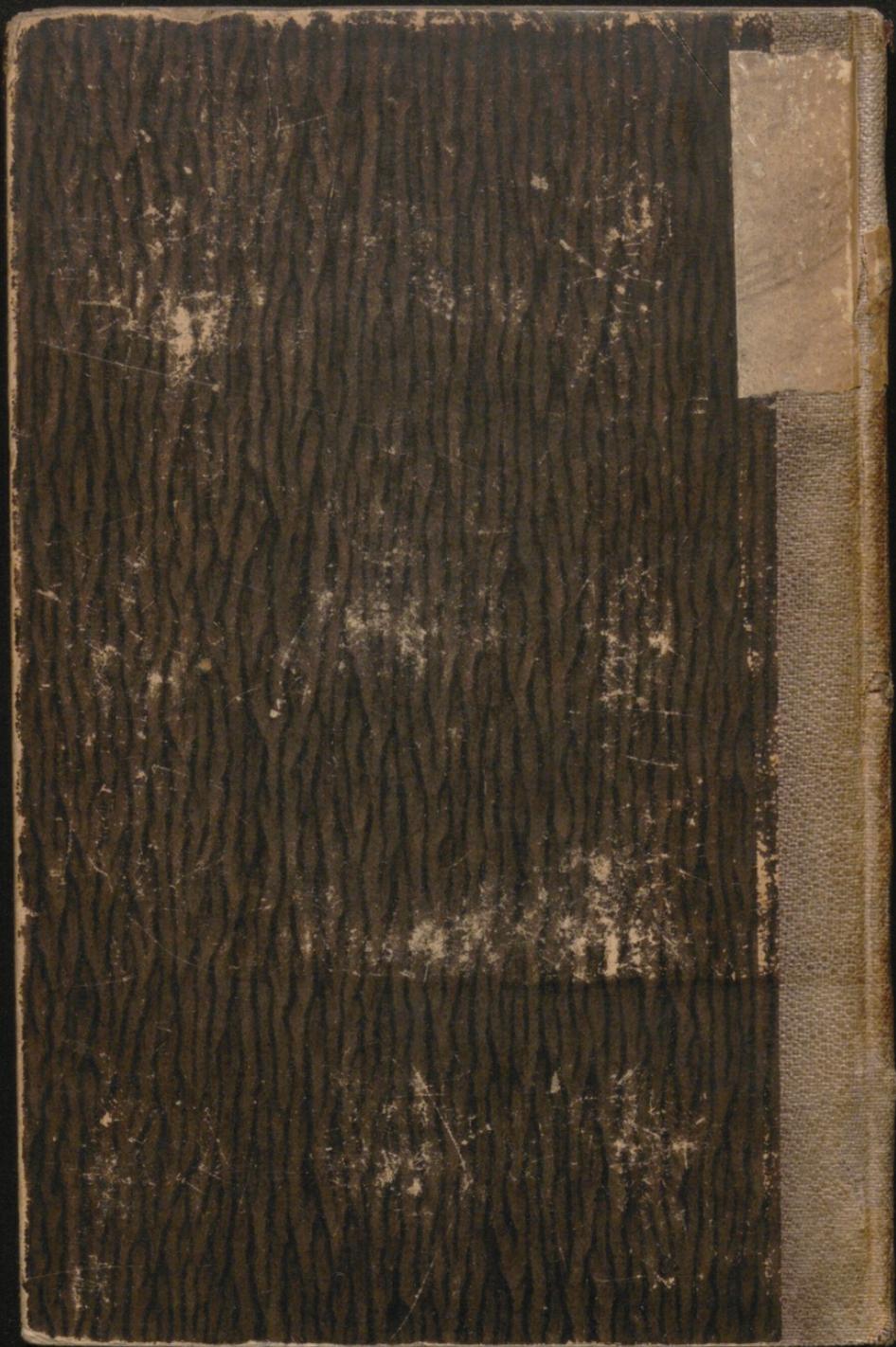
008 870 349

3



M





scriptt. in cod. florent. obvias, a vero
 aepius abhorrere 5) et alibi meliores ex-



Ueber das Urtheil eines Unpartheiischen

über

das Benehmen der Juristen-Fakultät
 in Berlin

in der Habilitationsangelegenheit des D. Witte

und die

Abgedruckene Erklärung

des D. Carl Witte.

1817.

E. G. Hiltner'sche Buchhandlung
 in Berlin u. Frankfurt a. d. O.